

ständigen Zeugen ist jedoch aufzugeben, sich zu der speziellen fachärztlichen Richtung, die für die Behandlung in Frage kommt, zu äußern und möglichst auch Vorschläge darüber zu unterbreiten, welcher Facharzt die Behandlung übernehmen könnte. Die entsprechenden Feststellungen des Gerichts sollten in den Gründen des Urteils dargelegt werden. Das Gericht hat den für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Rat des Kreises (Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen) zur Verwirklichung der Maßnahmen gem. § 27 StGB zu benachrichtigen. Für ihn besteht die Pflicht, dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen, wo er sich der fachärztlichen Heilbehandlung unterziehen kann (§ 42 Abs. 1—3 der 1. DB zur StPO). Falls der Verurteilte bereits vor der gerichtlichen Verpflichtung gem. § 27 StGB auf freiwilliger Grundlage einen Facharzt aufgesucht oder bereits vor dem Tätigwerden der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen die gerichtliche Verpflichtung zu realisieren begonnen hat, werden auch diese Umstände für die zuständige Fachabteilung beachtlich sein. An ein bereits entstandenes Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sollte angeknüpft werden.

Die Art und Weise der fachärztlichen Behandlung sowie ihre Beendigung richten sich ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten. Das bedeutet, daß es die Aufgabe des jeweiligen Facharztes ist, auf der Grundlage der Erkenntnisse seines Fachgebietes die erforderlichen Mittel und Methoden der Behandlung eigenverantwortlich festzulegen und darüber zu befinden, wann therapeutische Fortschritte ihre Einstellung rechtfertigen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß „in der Regel jede medizinische Behandlungs- und Betreuungsmaßnahme die Einwilligung des Patienten... (voraussetzt)“¹². Die gerichtliche Verpflichtung gem. § 27 StGB ersetzt die Einwilligung des Verurteilten in die medizinischen Behandlungsmaßnahmen nicht.¹³

7.2.1.4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Verpflichtung

Kommt der Täter der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden (§ 27 Abs. 2, Satz 1 StGB). Die neuerliche Straftat muß mit den Krankheitserscheinungen im Zusammenhang stehen, die seinerzeit Grund für die angeordnete medizinische Behandlung waren. Sind z. B. Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder Widersetzlichkeit des Täters für die Nichtbefolgung ursächlich gewesen, wird dies bei erneuter Straffälligkeit — vorausgesetzt, daß die psychischen oder physischen Leiden des Täters die neuerliche Straftat wiederum beeinflußt haben — stets als straferschwerender Umstand zu berücksichtigen sein. Anders zu beurteilen ist die Nichterfüllung der Verpflichtung jedoch, wenn der Täter einem nicht risikolosen medizinischen Eingriff, z. B. einer

12 W. Dürwald/W. Hering, Rechtsfragen in der Medizin für mittlere medizinische Berufe und Hilfsberufe, Leipzig 1970, S. 141.

13 Vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Lehrkommentar, Bd. I, Berlin 1969, S. 146.